

BGer 9C_38/2025 vom 2. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_38_2025

FR: TF 9C_38/2025 du 2 juillet 2025

IT: TF 9C_38/2025 del 2 luglio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 StHG [SR 642.14] und Art. 146 DBG [SR 642.11], Art. 90 und 100 Abs. 1 BGG) sind erfüllt.

E. 1.2

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid. Der Streitgegenstand kann im Laufe eines Rechtsmittelverfahrens zwar eingeschränkt (minus), nicht aber ausgeweitet (plus) oder geändert (aliud) werden (Art. 99 Abs. 2 BGG ; BGE 143 V 19 E. 1.1). Im vorliegenden Verfahren kann es daher grundsätzlich nur darum gehen, ob die Vorinstanz bundesrechtskonform und verfassungsrechtlich haltbar zum Ergebnis gekommen ist, es fehle an einer hinreichenden Begründung der Eingabe, weshalb auf die Sache nicht einzutreten sei. Kommt allerdings - wie vorliegend - der angefochtene Entscheid mit einer materiellrechtlichen Eventualbegründung zum Ergebnis, selbst wenn auf das Rechtsmittel einzutreten wäre, wäre es in materieller Hinsicht abzuweisen, beurteilt das Bundesgericht auch die materielle Rechtslage und sieht aus prozessökonomischen Gründen davon ab, den angefochtenen Entscheid aufzuheben, wenn zwar zu Unrecht auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, die Eventualbegründung in der Sache aber zutreffend ist; deshalb muss sich die Beschwerdebegründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) in solchen Fällen sowohl mit dem Nichteintreten als auch mit der materiellrechtlichen Seite auseinandersetzen. Erweist sich hingegen der Nichteintretensentscheid als richtig, so bleibt es dabei und das Bundesgericht hat die materielle Seite nicht zu prüfen (BGE 139 II 233 E. 3.2). Die Beschwerdebegründung muss sich daher auch in solchen Fällen primär mit dem Nichteintreten befassen.

E. 2.1

Das kantonale Gericht führte in der angefochtenen Verfügung aus, die Beschwerdeführer setzten sich in ihrer Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht hinreichend mit den unterinstanzlichen Erwägungen auseinander, sondern verwiesen lediglich auf eine frühere Eingabe vom 26. März 2024, in der "alles gesagt" und "der Rechtsstandpunkt eingehend begründet" worden sei. Ein solcher Verweis auf frühere Eingaben lasse keine substantiierte Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen erkennen, zumal frühere, bereits vor Eröffnung des angefochtenen Entscheids ergangene Eingaben die späteren Erwägungen (der Entscheidungsinstanz) überhaupt noch nicht berücksichtigen könnten. In Bezug auf die Kostenaufgabe sei kein Rechtsschutzinteresse erkennbar, da die Gesamthöhe der Gebühr nicht beanstandet werde. Der Beschwerdeführer sei kein juristischer Laie, weshalb ihm die formellen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift bekannt sein müssten. Ihm sei daher

keine Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde anzusetzen. Seine durch ihn vertretene Ehefrau müsse sich sein Fachwissen anrechnen lassen. Auf die Beschwerde sei deshalb nicht einzutreten.

E. 2.2

In ihrer Beschwerde an das Bundesgericht bringen die Beschwerdeführer hauptsächlich vor, die geltende Ehepaarbesteuerung sei diskriminierend. Sie werfen der Vorinstanz vor, diese "heisse Kartoffel" nicht behandeln zu wollen bzw. die mangelnde Substanziierung als "Rettungsanker" zu bemühen, um nicht materiell entscheiden zu müssen. Entgegen ihrer vor Bundesgericht geltenden Begründungspflicht (E. 1.2 hiervor) zeigen sie aber nicht auf, inwiefern das kantonale Verwaltungsgericht zu Unrecht erwogen haben soll, dass es der vorinstanzlichen Beschwerde vom 27. September 2024 an einer hinreichend substantiierten Auseinandersetzung mit der Begründung des Steuerrekursgerichts fehle. In ihrer Beschwerde vom 27. September 2024 hatten sie denn auch wörtlich ausgeführt: "Es ist in jener Eingabe [gemeint: Beschwerde und Rekurs an das Steuerrekursgericht vom 26. März 2024] alles gesagt und der Rechtsstandpunkt eingehend begründet worden, weshalb sich Wiederholungen und Weiterungen erübrigen". In der Folge kritisierten sie in erster Linie verschiedene Formulierungen des Steuerrekursgerichts und wiederholten ihren Standpunkt, wonach die gemeinsame Besteuerung von Ehegatten diskriminierend sei, ohne konkret auf die Erwägungen des Steuerrekursgerichts einzugehen. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, indem sie aufgrund mangelnder Begründung nicht auf die Beschwerde eintrat.

E. 2.3

Dass die Vorinstanz von der Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde absah, rügen die Beschwerdeführer nicht. Im Gegenteil machen sie geltend, eine Verbesserung wäre unnötig gewesen.

E. 3

Zusammenfassend hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, indem sie nicht auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingetreten ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Soweit die Beschwerdeführer materielle Rügen erheben, kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 4

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens werden die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführern auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da das kantonale Steueramt in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.